



TAX NEWSLETTER

Ende der Erbschafts- und Schenkungssteuer Schenkungsmitteilungsgesetz

Das Schenkungsmitteilungsgesetz ist seit 1. August in Kraft und hat gegenüber dem Begutachtungsentwurf (siehe unser tax newsletter April 08) einige Änderungen erfahren. Wir haben in diesem newsletter nochmals die Eckpunkte der neuen Bestimmungen für Sie zusammengefasst.

Die Erbschafts- und Schenkungssteuer ist Geschichte. Für Vorgänge mit Entstehung der Steuerschuld nach dem 31. Juli 2008 wird keine Erbschafts- und Schenkungssteuer mehr erhoben. Maßgeblich ist bei Erbschaften der Todeszeitpunkt und bei Schenkungen der Zeitpunkt der Ausführung.

Für Erbschaften oder Schenkungen von Grundstücken besteht keine Meldepflicht nach dem Schenkungsmitteilungsgesetz sondern Anzeigepflicht nach dem Grunderwerbsteuergesetz.

Meldepflichten für Schenkungen nach dem 31.7.2008 (Meldefrist: 3 Monate)

Schenkungen unter Angehörigen: Meldepflicht bei Übersteigen des gemeinen Wertes einer Schenkung von € 50.000 oder wenn alle Schenkungen innerhalb eines Jahres zusammengerechnet den Wert von € 50.000 überschreiten

Schenkungen unter Nicht-Angehörigen: Meldepflicht bei Übersteigen des Wertes einer Schenkung von € 15.000 oder wenn alle Schenkungen innerhalb von 5 Jahren zusammengerechnet den Wert von € 15.000 übersteigen

Die Meldepflicht besteht für Schenkungen von Bargeld, Kapitalforderungen, Anteilen an Kapitalgesellschaften, Beteiligungen als stiller Gesellschafter, Beteiligungen an betrieblichen Personengesellschaften, Betrieben und Teilbetrieben und für bewegliches körperliches Vermögen und immaterielle Vermögensgegenstände.

Anzeigepflicht, Unterlassen der Meldung

Zur ungeteilten Hand zur Anzeige verpflichtet sind Erwerber und Geschenkgeber sowie beteiligte Rechtsanwälte und Notare. Sobald ein Verpflichteter die Anzeige erstattet entfällt die Anzeigepflicht für die anderen. Eine Selbstanzeige ist nur innerhalb eines Jahres ab dem



Ablauf der gesetzlichen Meldefrist von 3 Monaten mit strafbefreiender Wirkung möglich.
Bei Unterlassung der Meldung drohen Strafen nach dem Finanzstrafgesetz!

Grundvermögen

Der Erwerb eines Grundstückes von Todes wegen oder durch Schenkung unterliegt ab 1.8.08 der Grunderwerbsteuer. Bemessungsgrundlage ist der 3-fache Einheitswert des Grundstückes. Der Steuersatz beträgt 2 bzw. 3,5% des Grundstückes.

Grunderwerbsteuerfrei soll weiterhin die Schenkung zwischen Ehegatten sein, durch die eine gemeinsame Wohnstätte angeschafft oder errichtet wird, wenn die Nutzfläche 150 Quadratmeter nicht überschreitet.

Weiters ist ein Freibetrag im Bereich der Grunderwerbsteuer von € 365.000 für unentgeltliche Grundstücksübertragungen im Zusammenhang mit Unternehmensübertragungen vorgesehen.

Privatstiftungen

Für inländische Privatstiftungen beträgt der Eingangssteuersatz 2,5 % des gestifteten Vermögens. Die Anwendbarkeit des Steuersatzes von ebenfalls 2,5 % auf ausländische Stiftungen ist jedoch an bestimmte Voraussetzungen geknüpft.

Weiters gilt, dass Entnahmen von Substanzvermögen aus einer Privatstiftung, das ab 1.8.2008 in die Stiftung eingebracht wurde, steuerfrei sind. Für Ertragsausschüttungen sowie für die Entnahmen von Substanzvermögen, das vor dem 1. August 2008 in die Stiftung eingebracht wurde, fallen weiterhin 25 % Steuer an.

Wien, im August 2008

Casapicola & Gross

Wirtschaftsprüfer und Steuerberater

Die Inhalte in diesem newsletter stellen lediglich allgemeine Informationen dar und ersetzen nicht individuelle Beratung im Einzelfall. Casapicola und Gross übernehmen keine Haftung für Schäden, welcher Art auch immer, aufgrund der Verwendung der hier angebotenen Informationen. Casapicola und Gross übernehmen insbesondere keine Haftung für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhalts der newsletter.